

Ende einer jeden Schicht dem Steiger zur Notirung zu geben.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Notirungen sind sofort zu machen, wenn sie berücksichtigt werden sollen.

#### Art. 29.

Das, was über den Betrag des Schichtlohns für alle im Gedinge verfahrenen Schichten, den Kostenbetrag für die verbrauchten Materialien oder anderen dem Gedinge zur Last fallenden Aufwand übrig bleibt oder daran fehlt, wird als Gedingegewinn oder Gedingeverlust nach Verhältniß der verfahrenen Schichten eines jeden Arbeiters vertheilt und bei Auswerfung des Lohnes gleich mit berücksichtigt; die untheilbaren Pfennige fließen dabei nach § 37 der Knappschaftsordnung der Knappschaftskasse zu.

#### Art. 30.

Wird ein Generalgedinge nach Art. 26 nicht zu Ende geführt, so hat die Belegschaft nur den Theil der gesammten Gedingsumme zu erhalten, welcher dem ausgeführten Theile der Arbeit im Verhältnisse zur ganzen ins Gedinge gegebenen Arbeit entspricht.

Dasselbe versteht sich bei andern aufgegebenen Gedingen von selbst.

#### Art. 31.

Verändert sich in dem bei Art. 20 gedachten Falle die Belegschaft eines Gedinges zum Theil, so ist das Gedinge